

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Achstetten
am **Montag, 29.11.2021, 19:30 Uhr**
im **Gemeindezentrum** in Bronnen

Sitzungsvorlage zu TOP 4, öffentlich:

Änderung der Friedhofssatzung

Sachverhalt:

Die Friedhofssatzung wurde vom Gemeinderat Achstetten am 18. Dezember 2006 erlassen. Eine erste Änderungssatzung wurde am 30. November 2009 beschlossen. In der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 29. November 2021 (Anlage 1) sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorgesehen:

Nach der Novelle zum Bestattungsgesetz 2014 wurde das Wort „Leiche“ durch den „**Verstorbenen**“ ersetzt. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Achstetten soll in den Paragraphen 8, 9, 11 und 22 entsprechend angepasst werden.

Ab dem Jahr 2022 wird die Gemeinde, zunächst auf dem Friedhof in Achstetten, eine neue Grabart, **Wahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld**, anbieten. Diese neue Grabart soll in § 13a der Friedhofssatzung aufgenommen werden.

Zur Klarstellung soll § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung regeln, dass die **Genehmigung** für das Aufstellen von Grabmalen nur erteilt wird, wenn die Voraussetzungen der Friedhofssatzung erfüllt sind.

§ 17 der Friedhofssatzung soll zudem festlegen, dass Grabmale und Grabeinfassungen nur von **fachkundigen** Personen aufgestellt werden dürfen.

Ab dem 01.01.2023 müssen Kommunen den § 2b UStG anwenden, durch den verschiedene Leistungen der Gemeinde **umsatzsteuerpflichtig** werden. Durch die Aufnahme des § 30 Umsatzsteuer wird vorsorglich geregelt, dass für Leistungen aus dem Bereich der Friedhofssatzung, für die Umsatzsteuer fällig wird, die festgesetzten Gebühren als Netto-Beträge zu verstehen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der „Satzung zur Änderung Friedhofssatzung vom 29. November 2021“ wird in der vorgelegten Fassung als Satzung beschlossen.

Achstetten, 15.11.2021